

**Gemeinde Bondorf  
Kreis Böblingen**

**SATZUNG**

**über die Erhebung von Marktgebühren**

in der redaktionell ergänzten Fassung der Änderung vom 10.11.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.11.2022, zuletzt geändert am 19.10.2017, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 14.05.1998 beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Bondorf erhebt von den zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze. Auf Vereine, die ihren Vereinssitz in Bondorf haben und die Mitglieder des Vereins „Bondorfer Selbständige e.V.“, bzw. dessen Vereinsmitglieder findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Plätze benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Höhe der Gebühren**

Die Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren kann die Gemeinde eine angemessene Beteiligung an den Werbekosten für die Marktveranstaltung von bis zu 25,00 € je Standplatz erheben.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen mit der Zulassung zum Markt. Sie werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

- (2) Die Marktgebühren werden durch einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung am Markttag erhoben.

## **§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche**

Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 14.05.1998 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Ausgefertigt!  
Bondorf, den 11.11.2022

gez.  
Bernd Dürr  
Bürgermeister